

Discgolf Austria - Leitfaden zur Vereinsgründung

Allgemeines

Seit Ende 2009 ist der österreichische Frisbeesportverband, dem auch die österreichischen Discgolfer angehören, Mitglied der Bundessportorganisation (BSO). Der österreichische Frisbeesportverband ist der erste Verband in sechs Jahren, der neu in die BSO aufgenommen wurde und befindet sich im Moment in einer zwei Jahre dauernden Beobachtungsphase. Frisbee gilt in Österreich also ab sofort offiziell als Sport.

Damit eröffnen sich dem Flugscheibensport natürlich einige neue Möglichkeiten. Man darf sich in naher Zukunft Hoffnungen auf Fördergelder machen.

Ein wesentlicher Bestandteil der Förderungswürdigkeit von Verbänden durch die Bundessportorganisation ist dessen organisatorische Struktur. Aus diesem Grund hat bereits ein Restrukturierungsprozess im österreichischen Frisbeesportverband eingesetzt, dem auch die Fraktion der Discgolfer Rechnung tragen muss, um in den Genuss der Vorteile des BSO Beitritts kommen zu können. Das bedeutet, dass die Discgolf Szene angehalten ist, sich in Vereinen und in weiterer Folge mit der Gründung von Landesverbänden zu organisieren. Der Gründungsprozess eines nationalen Discgolfverbandes wurde bekanntlich ja bereits eingeleitet.

Im Folgenden wollen wir mit diesem Leitfaden zur Vereinsgründung die österreichischen Discgolfer unterstützen und motivieren sich in registrierten Vereinen zu organisieren. Denn nicht nur durch die BSO können Vereine profitieren. Auch Bundesländer und Gemeinden vergeben regelmässig Fördermittel, man kann gegenüber Sponsoren und Unterstützern seriöser auftreten und nicht zuletzt kann man über fehlende Sportstätten - sprich Fixparcours - erst dann verhandeln, wenn es auch offiziell Aktive gibt, die eine Sportart ausüben (wollen). Beim zuständigen Sportamt kann um jährliche Subventionen (z.B. für Fahrtgeld, Turnierveranstaltungen, Anschaffung von Sportgeräten, Installationskosten für Permanentparcours, etc.) angesucht werden.

Discgolf Austria - Leitfaden zur Vereinsgründung

Der Weg zum eigenen Verein

Schritt 1 :

Die Vereinsgründung besteht per Gesetz aus zwei Phasen. Man unterscheidet zwischen der Errichtung und der Entstehung des Vereins. Mindestens zwei Personen beschließen die Gründung eines Vereins und einigen sich über dessen Statuten. Das ist die "Gründungsvereinbarung". Diese Vereinbarung inklusive Statuten bildet die zivilrechtliche Grundlage für die weiteren Schritte der Vereinsgründung.

Vereinsgründer (und Vereinsmitglieder) können natürliche Personen (Menschen) und/oder juristische Personen (z.B. andere Vereine), aber auch rechtsfähige Personengesellschaften sein. Natürliche Personen brauchen die österreichische Staatsbürgerschaft nicht zu besitzen.

Der errichtete Verein ist in diesem Stadium rechtlich zwar noch nicht existent, vorab kann aber bereits der Vorstand bestellt werden.

Schritt 2:

Nun folgt die Anzeige der Errichtung des Vereines bei der Vereinsbehörde (Bundespolizeidirektionen, bzw. dort, wo es keine gibt die Bezirksverwaltungsbehörden gelten als Vereinsbehörden) durch die Gründer oder den schon bestellten Vorstand. Die Vereinsbehörde ist für Vereinsgründung, Änderung der Statuten und die Auflösung von Vereinen zuständig. Örtlich zuständig ist jene Vereinsbehörde, in deren Wirkungsbereich ein Verein seinen statutarischen Sitz hat. Mithilfe des Zentralen Vereinsregisters (ZVR) können Auskünfte bzw. Vereinsregisterauszüge aus dem ZVR bei jeder Vereinsbehörde erster Instanz, unabhängig vom Sitz des betreffenden Vereins, eingeholt werden. Es empfiehlt sich, jeden Behördenkontakt unter Bezug auf die ZVR Nummer abzuwickeln.

Schritt 3:

Mit positivem Abschluss des vereinsbehördlichen Verfahrens ist der Gründungsvorgang abgeschlossen. Die Vereinsbehörde übermittelt in jedem Fall eine kostenlose Kopie der nun geltenden Statuten und einen gebührenfreien ersten Auszug aus dem Vereinsregister über die Existenz und die Vertretungsverhältnisse des Vereins als Starthilfe.

Für Handlungen im Namen des Vereins vor seiner Entstehung haften grundsätzlich die Handelnden persönlich. Rechte und Pflichten aber, die im Namen des Vereins von den Gründern oder vom bereits bestellten Vorstand begründet wurden, werden mit der Entstehung des Vereins für diesen wirksam. Dazu braucht es auch keine Genehmigung durch Vereinsorgane oder Gläubiger. Dieser Automatismus entlastet die Gründer bzw. ersten Vertreter und bringt den Verein "in Position". Denn nun beginnt die eigentliche Tätigkeit des Vereins. Dieser ist mit seiner Entstehung auch gleich durch seine Organe handlungsfähig. Wurde nämlich der Vorstand des Vereins schon früher bestellt, wird er nun durch diesen statutengemäß vertreten. Wenn nicht, vertreten nach dem Gesetz die Gründer bis zur Bestellung des Vorstands gemeinsam den entstandenen Verein.

Die Bestellung des Vorstands muss aber innerhalb eines Jahres ab seiner Entstehung erfolgen. Andernfalls droht dem Verein die behördliche Auflösung. Gegebenenfalls müsste daher von vorne begonnen werden. Die einjährige Bestellungsfrist kann jedoch auf Antrag der Gründer von der Vereinsbehörde verlängert werden. Die Gründer müssen glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert waren. Ein Muster für einen Verlängerungsantrag steht ebenfalls zum Download bereit.

Schritt 4:

Der für die Finanzgebarung des Vereins zuständige Vertreter (Kassier) errichtet ein eigenes Vereinskonto. Dazu benötigt: der Auszug aus dem Vereinsregister, sowie ein Termin bei der Bank des Vertrauens. Lichtbildausweis nicht vergessen!

In diesem Sinne möchten wir euch nochmals zur Gründung von Discgolf Vereinen im ganzen Land ermuntern und anregen.